



Bundesverband e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0174(19)
gel. VB zur öAnhörung am 25.05.
16_PflBRefG
25.05.2016

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V.
zur BT Drucksache 18/7823
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe
(Pflegeberufereformgesetz - PflBREFG)**

Stand: 25.05.2016



Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstraße 62/63, 10961 Berlin
www.awo.org

Der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRef) Stellung nehmen zu können und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Aus Sicht der AWO als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege mit teil- und vollstationären Einrichtungen, ambulanten Diensten und Altenpflegeschulen müssen in der Ausbildung zum neuen Pflegeberuf die Belange der Pflege alter Menschen angesichts des demografischen Wandels ausreichend Berücksichtigung finden. Die fachgerechte Versorgung älterer Menschen muss auch in Zukunft ohne Qualitätsverlust sichergestellt werden. Um dies zu gewährleisten, ist es auch unabdingbar, dass genügend Fachkräfte für die Pflege älterer Menschen in den unterschiedlichen Pflege settings zur Verfügung stehen.

Der jetzt schon bundesweit manifestierte Fachkräftemangel in der Pflege macht es deshalb absolut erforderlich, dass durch die Reform der Pflegeausbildung keine Ausbildungsplätze, Interessenten und Ausbildungsstätten für die Pflege verloren gehen dürfen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind gegenüber anfänglichen Überlegungen aus den Ministerien wichtige Verbesserungen aufgenommen worden. So erfüllt der Gesetzesentwurf Forderungen der AWO, die die strukturelle Gestaltung der neuen Ausbildung betreffen (Finanzierung der Schulen, Zugangsberechtigung 10. Klasse Hauptschule, Anerkennung der Helferausbildung, Bestandsschutz für Schulen und Lehrkräfte) und bringt z. B. durch die Finanzierung der Praxisbegleitung in den Einrichtungen qualitative Verbesserungen gegenüber der bisherigen Praxis in der Altenpflegeausbildung mit sich.

Die AWO begrüßt, dass über 50% der Praxiseinsätze beim Träger der Ausbildung stattfinden sollen. Somit kann es den Einrichtungen und Diensten als Träger der Ausbildung weiterhin gelingen, Auszubildende über die Ausbildung als Fachkraft zu gewinnen.

Vor dem Hintergrund der oben genannten beiden Prämissen an den Gesetzesentwurf hält die AWO weiterhin folgende Punkte für kritisch:

- die fehlende Berücksichtigung der geriatrischen und gerontologischen Kompetenzen in den Zielen des Gesetzesentwurfes,
- die Fokussierung der Qualifikation der Lehrkräfte auf Qualifikation Pflegepädagogik,
- die Ausbildungsbereitschaft von Trägern der Ausbildung, die nicht selbst alle Praxiseinsätze anbieten können, insbesondere für die Praxiseinsätze in der Pädiatrie und der Akutpflege,
- die Anrechnung der Auszubildenden auf den Personalschlüssel,
- die fehlende Berücksichtigung der berufsbegleitenden Ausbildung in der Struktur der Ausbildung,
- fehlende Verankerung der Ausbildung im Schulrecht der Länder als Berufsfachschulen
- die Zusammensetzung der Fachkommission.

Die Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung haben die notwendige Klarheit für die Einrichtungen und Dienste als Träger der Ausbildung hinsichtlich der Verteilung der Praxiseinsätze gebracht. Die dafür notwendigen Kooperationen mit

anderen Trägern stellen für alle ausbildungswilligen Einrichtungen und Dienste eine große Umstellung dar. Dieser Umstellungsprozess sollte intensiv durch ein Monitoring begleitet werden, damit sehr zeitnah gegebenenfalls nicht gewollte Folgen korrigiert werden können. Die Eckpunkte liefern allerdings keine ausreichenden Informationen über die Inhalte und Themen im theoretischen und praktischen Unterricht. Die vorgestellten Themenbereiche machen nicht deutlich, in welchem Umfang in der Ausbildung geriatrischen und gerontologischen Kompetenzen und Fähigkeiten erworben werden sollen. Es fehlt, wie im Gesetzesentwurf, jeder sichtbar benannte Bezug zu Altenpflegespezifischen Inhalten.

Stellungnahme zu den obengenannten Themen und Paragraphen

Wir gehen in unserer Stellungnahme nur auf die Paragraphen ein, die aus Sicht der AWO kritische Punkte beinhalten:

zu § 5 Ausbildungsziel - *Berücksichtigung der geriatrischen und gerontologischen Kompetenzen*

Gesetzesentwurf:

Der Gesetzesentwurf benennt die unterschiedlichen Kompetenzbereiche, die in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt werden. Außerdem gibt das Gesetz die zugrunde liegende Pflegedefinition wieder. Es werden die umfassenden, aber nicht abschließenden, Aufgaben des Pflegeberufes aufgeführt, zu denen die Ausbildung befähigen soll.

Bewertung:

Obwohl in der Einführung zum Gesetz auf die steigende Lebenserwartung und eine wachsende Anzahl von Pflegebedürftigen, die Zunahme von Multimorbidität und demenziell erkrankten Menschen eingegangen und darauf hingewiesen wird, dass die spezifischen Belange älterer Menschen zunehmend auch bei der Pflege im Krankenhaus berücksichtigt werden müssen, findet diese Aussage keine Entsprechung § 5 Ausbildungsziel. Dort wird nicht auf die besondere Bedeutung von geriatrischen und gerontologischen Kompetenzen eingegangen.

Diese Kompetenzen sind angesichts des demografischen Wandels von immer größerer Bedeutung für alle Pflegebereiche; heute schon sind mehr als die Hälfte der Auszubildenden mit der Pflege älterer Menschen in den stationären und ambulanten Einrichtungen und den Krankenhäusern befasst.

Geriatrisches und gerontologisches Fachwissen und die damit verbundenen Kompetenzen müssen in der Ausbildung ausreichend vermittelt werden. Sie müssen wichtiger Bestandteil der künftigen Ausbildung sein und deshalb in die Ausbildungsziele aufgenommen werden. Der § 5 Ausbildungsziele macht dies bislang nicht deutlich.

Die neue Pflegeausbildung muss weiterhin zu einer Berufsfähigkeit nach Ausbildungsabschluss in den Pflegeeinrichtungen und -diensten führen. Deshalb muss der Vertiefungseinsatz in der praktischen Ausbildung durch eine Vertiefung in der schulischen Ausbildung begleitet werden.

Lösungsvorschlag:

Geriatrische und gerontologische Kompetenzen werden in das Ausbildungsziel aufgenommen. In der APVO werden die Altenpflegespezifischen Inhalte der zukünftigen Ausbildung deutlich in Inhalt und Umfang benannt. Der Vertiefungseinsatz in der Praxis wird mit Vertiefungsunterricht in der Schule kombiniert.

zu § 6 Struktur und Dauer der Ausbildung - *Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung*

Gesetzesentwurf:

Die Ausbildung in Vollzeit dauert drei Jahre, eine Teilzeitausbildung ist in einer Dauer von höchstens fünf Jahren möglich. In der Begründung zu § 6, S.75 „Dauer und Struktur der Ausbildung“ wird für die Teilzeitform die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Intention aufgeführt.

Bewertung:

In dem Gesetz wird die berufsbegleitende Ausbildung als eine Form der Ausbildung nicht benannt. Die berufsbegleitende Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/mann absolvieren zu können würde einer nennenswerten Zielgruppe den Zugang zur Fachkraftausbildung eröffnen: Die Zielgruppe dieser Form der Ausbildung sind zumeist Beschäftigte in der Pflege (Helferinnen), die eine Fachkraftausbildung absolvieren wollen und von ihrem Arbeitgeber dabei unterstützt werden. Das Besondere an dieser Ausbildungsform ist, dass die Auszubildenden neben der schulischen Ausbildung mindestens zu 50% einer Tätigkeit in der Pflege nachgehen und somit ein entsprechendes Einkommen erhalten. Die Ausbildung zur Pflegefachmann/-frau sollte zukünftig auch in dieser erwachsenengerechten berufsbegleitenden Form möglich sein.

Lösungsvorschlag:

Die berufsbegleitende Ausbildung wird als eine Zielsetzung für die Teilzeitausbildung in der Begründung des Gesetzes genannt. In diesem Rahmen finden auch verkürzte mehrmalige Einsätze in anderen Praxisfeldern als dem Arbeitsfeld statt. Dabei ist zu beachten, dass das Gehalt der Zielgruppe weiterhin deren Lebensunterhalt sichern kann. Dies muss durch entsprechende Maßnahmen, an den alle für die Ausbildung verantwortlichen Akteure beteiligt werden, flankierend gesichert werden.

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung/ § 8 Träger der praktischen Ausbildung sowie den Eckpunkten zu einer APVO

Kooperation zur Umsetzung der Praxiseinsätze zwischen verschiedenen Trägern

Gesetzesentwurf:

Die praktische Ausbildung wird Pflichteinsätze in der Akut- und Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege sowie in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung umfassen. Der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung soll beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden, wenn dort der Vertiefungseinsatz stattfindet. Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen,

zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

Der Träger der Ausbildung geht bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages die Verpflichtung ein, dass der Auszubildende die vorgesehenen Pflichteinsätze absolvieren kann. Dazu muss der Träger der Ausbildung (die stationäre Einrichtung, der ambulante Dienst oder die Gliederung als Träger dieser) Kooperationen mit anderen Trägern abgeschlossen haben, soweit er nicht in alle Pflichteinsätze selbst anbieten kann.

Bewertung:

Alle ausbildungswilligen Einrichtungen (Träger der Ausbildung) müssen die Möglichkeit haben eine Ausbildung anzubieten, auch wenn sie nicht alle Pflichteinsätze selbst anbieten können.

Angesichts eines Verhältnisses von 10 auszubildenden Pflegeeinrichtungen auf ein auszubildendes Krankenhaus müssen mit dem Gesetz Rahmenbedingungen geschaffen werden, die garantieren, dass allen ausbildungsbereiten Pflegeeinrichtungen und -diensten eine Kooperation mit einem entsprechenden Praxiseinsatz im Akutbereich ermöglicht wird. Das gleiche gilt für die pädiatrische Versorgung.

Es bestehen aber erhebliche Zweifel an der Praktikabilität, was den Koordinationsaufwand und vor allem die Einsätze am „Nadelöhr Krankenhaus“ und am „Nadelöhr Kinderkrankenpflege“ betreffen. Ob sich gerade im ländlichen Raum das Prinzip der wohnortnahen Ausbildung auch für den Praxiseinsatz „Akutpflege“ und somit den Praxisort „Krankenhaus“ realisieren lässt, erscheint fraglich. Die Durchführung der Ausbildung darf in beiden Fällen nicht daran scheitern, dass kein Praxiseinsatzplatz zu finden ist.

Der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung sollte generell in der Form überdacht werden. Weder für die Auszubildenden, Patienten noch Ausbildungsträger sind Einsätze von 120 Stunden sinnvoll. Diese Einsätze können nur den Charakter eines Praktikums haben und stellen insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl von Auszubildenden, die diese absolvieren müssen, eine sehr große Belastung für die Einsatzorte und die Patienten dar.

Lösungsvorschlag:

Deshalb muss das Gesetz Vorkehrungen treffen, um Kooperationen zu unterstützen und ggf. Einrichtungen und Krankenhäuser zur Kooperation mit anderen Trägern zu verpflichten.

§ 9 Mindestanforderungen an die Pflegeschulen - § 29 Ausbildungsbudget – die Fokussierung der Qualifikation der Lehrkräfte auf Pflegepädagogik

Gesetzesentwurf:

Die hauptamtliche Leitung der Pflegeschulen muss pädagogisch qualifiziert sein und über einen Master- oder vergleichbaren Abschluss verfügen. Bei den Lehrkräften unterscheidet das Gesetz zwischen Lehrkräften für den theoretischen Unterricht, für die eine insbesondere pflegepädagogische Hochschulausbildung auf Masterniveau o. vergl. notwendig ist und den Lehrkräften für den praktischen Unterricht, die insbesondere über eine Hochschulausbildung auf Bachelorniveau verfügen sollen.

Bewertung:

Die beschriebenen Qualifikationsniveaus sind überwiegend positiv zu bewerten, damit entspricht das Niveau dem von Lehrenden an berufsbildenden Schulen (vergleichbar mit dem Qualifikationsniveau von Lehrern/Sek II) und kann als bildungspolitische Aufwertung der Pflegeschulen angesehen werden. Allerdings entspricht die Verengung auf insbesondere pflegepädagogische Abschlüsse nicht dem Bedarf und dem Stand in der beruflichen (Pflege)Ausbildung, in der auf Mediziner, Juristen, Psychologen, Soziologen, Gerontologen etc. in den jeweiligen Fächern nicht verzichtet werden kann.

Deshalb sollte das Gesetz auch auf diesen Qualitätsaspekt der Ausbildung hinweisen, in dem die Fokussierung auf die pflegepädagogischen Abschlüsse entfällt und durch den Hinweis ersetzt wird, dass die jeweiligen Fächer von den entsprechenden Professionen unterrichtet werden sollen. Dementsprechend sollte in Zukunft die Entlohnung des Lehrpersonals dieses Qualifikationsniveau abbilden.

Für die Durchführung des theoretischen Unterrichts wird eine abgeschlossene pflegepädagogische Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau gefordert. Für die Durchführung des praktischen Unterrichts reicht eine pflegepädagogische abgeschlossene Hochschulausbildung. Dies bedeutet, dass der Unterricht in Bereichen der Pflege zukünftig von unterschiedlich qualifizierten Lehrkräften durchgeführt wird. Eine derartige Aufsplitterung des Unterrichts ist pädagogisch nicht sinnvoll.

Die Qualifikationsanforderungen im Bereich Pflegepädagogik stellen zudem eine außerordentliche große Herausforderung an die Bundesländer dar. Es gibt bislang nicht in allen Bundesländern genügend Studienangebote in Pflegepädagogik. Schon jetzt ist der Markt leer. Die Schulen können bundesweit entsprechende Stellen nicht mehr angemessen besetzen.

Aus diesem Grund ist die in § 60 beschriebene Bestandschutzregelung von besonderer Bedeutung.

Lösungsvorschlag:

Die Studienangebote der Länder müssen den schon bestehenden Fachkräftemangel beim Lehrpersonal an den Pflegeschulen berücksichtigen, dieser wird sich in den nächsten Jahren massiv verstärken, da eine Vielzahl von Lehrkräften altersbedingt nicht mehr zu Verfügung stehen wird.

Die Angebote von Masterstudiengängen „Pflegepädagogik“ sollten so konzipiert sein, dass für Berufsangehörige weiterhin die Möglichkeit besteht, die Leitung einer Schule zu übernehmen.

Generell entfällt die Fokussierung auf die pflegepädagogischen Abschlüsse und wird durch den Hinweis ersetzt, dass die jeweiligen Fächer von den entsprechenden Professionen unterrichtet werden sollen.

§ 27 Ausbildungskosten - Keine Wertschöpfungspauschale zur Finanzierung der Ausbildung

Gesetzesentwurf:

Die Ausbildungskosten beinhalten auch eine Wertschöpfungspauschale, damit werden Auszubildende anteilig auf den Personalschlüssel angerechnet. Diese beträgt für

die Krankenhäuser und die stationären Einrichtungen 9,5 zu 1 und für die ambulanten Einrichtungen 14 zu 1.

Bewertung:

Die Wertschöpfungspauschale widerspricht dem berufsbildungspolitischen Verständnis der AWO. Berufliche Ausbildung ist keine Arbeit und ist deshalb grundsätzlich nicht dem Personalschlüssel anzurechnen. Die Wertschöpfungspauschale steht dem Ziel dieser Gesetzgebung, eine Qualitätssteigerung in der Ausbildung zu erreichen, eklatant entgegen.

Das in dem Abschnitt aufgeführte Wertschöpfungsverhältnis 9,5 zu 1 ist für die meisten ausbildenden Altenpflegeeinrichtungen eine Verschlechterung, da in vielen Bundesländern bislang keine Wertschöpfungspauschale gezahlt wird. Zudem wird in der neuen Ausbildung durch die Vielzahl der vorgeschriebenen Praxiseinsätzen kein Wertschöpfungsanteil mehr gegeben sein, in den ambulanten Diensten ist dies überhaupt nicht möglich.

Die angestrebte Qualitätssteigerung durch die für die Ausbildung freigestellte Praxisanleitung im Umfang von mind. 10% hebt sich durch den Wertschöpfungsanteil auf.

Lösungsvorschlag:

Die Wertschöpfungspauschale muss entfallen, insbesondere bei ambulanten Diensten und kleinen Betrieben, da sie ein Hindernis für die Ausbildungsbereitschaft darstellt.

§ 29 Ausbildungsbudget - fehlende Verankerung der Ausbildung im Schulrecht der Länder als Berufsfachschulen

Gesetzesentwurf

Die Träger der Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten jeweils ein eigenes Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Die Schulen werden aber nicht, wie für berufliche Schulen üblich, direkt aus dem Haushalt der Länder finanziert.

Bewertung:

Auch unter dem neuen Pflegeberufsgesetz bleibt eine Sonderstellung der Pflegeschulen erhalten. Der Status der Schulen ist weiterhin nicht bundeseinheitlich geregelt. Die AWO fordert die Verankerung der Schulen im Schulrecht. Die Fortsetzung der bisherigen Sonderstellung im neuen Pflegeberufsgesetz bedeutet eine mittelbare Diskriminierung von sogenannten tradierten Frauenberufen und setzt diese fort. Dieser Verankerung im Schulrecht könnte in der Finanzierung den Ländern gegenüber dadurch Rechnung getragen werden, dass wenn Schulkosten von den Ländern übernommen werden, ihre Beteiligung an den Ausbildungsfonds damit entfielen. Dies hätte zudem den Vorteil, dass die Finanzierung in den vorhandenen Systemen gestaltet werden könnte und keine weiteren Verwaltungskosten für diesen Teil der Ausbildung anfallen.

Lösungsvorschlag:

Verankerung der Ausbildung im Schulrecht der Länder als Berufsfachschulen und Finanzierung der Schulen aus Steuermitteln.

§ 53 Fachkommission

Gesetzesentwurf:

Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplanes wird eine Fachkommission eingesetzt. Die Fachkommission besteht aus pflegefachlichen, pflegepädagogischen und pflegewissenschaftlichen Expertinnen und Experten, die von den beiden Ministerien im Einverständnis mit den Ländern benannt werden.

Bewertung:

Der Fachkommission kommt für die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung eine wichtige Rolle zu. Eine ausschließliche Besetzung der Kommission mit Pflegeexperten widerspricht der Bedeutung der praktischen Ausbildung und der Rolle der Träger der Ausbildung.

Lösungsvorschlag:

Die Zusammensetzung der Fachkommission sollte über das Gesetz geregelt werden und neben den wissenschaftlichen Experten auch Experten der relevanten Akteure der Ausbildung und der Praxis (Vertretungen der Schulen und Träger) berücksichtigen. Bei einer berufsgruppenspezifischen Vertretung in der Kommission ist eine gleichberechtigte Vertretung der Berufsfelder Altenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflege vorzunehmen.